

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 8. Juni 1979

83. Stück

- 239.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter
- 240.** Verordnung: Pauschalierung der Überstundenvergütungen für Richteramtsanwärter und Richter
- 241.** Verordnung: Pauschalierung der Überstundenvergütungen für Staatsanwälte
- 242.** Verordnung: Anerkennung der „Japanische Schule“ in Wien als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet
- 243.** Verordnung: Studienordnung für das Kurzstudium Datentechnik

239. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 11. April 1979, mit der die Verordnung über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter geändert wird

Auf Grund des § 70 Abs. 5 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1962, BGBl. Nr. 133, über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter wird wie folgt geändert:

§ 2 hat zu lauten:

„Ausstattungen des Amtskleides

§ 2. Das Amtskleid des Richters ist nach folgenden Ausstattungen zu tragen, die sich in dem kragenartigen Besatz des Talars und dem Barett unterscheiden:

1. Für die Richter der Gehaltsgruppe I (soweit nicht Z. 2 anzuwenden ist) und für die Richter des Oberlandesgerichtes: kragenartiger Besatz aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem an beiden Rändern mit violetter Samt passepoilierten 6 cm breiten schwarzen Samtstreifen; Baretrand aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem oben mit violetter Samt passepoilierten 3 cm breiten schwarzen Samtstreifen;
2. für die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte und die Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte: kragenartiger Besatz aus schwarzem Samt; der am oberen Rand mit violetter Samt passepoilierten Baretrand aus schwarzem Samt;

3. für die Präsidenten der Oberlandesgerichte: kragenartiger Besatz aus schwarzem Samt mit einer 6 cm breiten Hermelinverbrämung; der am oberen Rand mit violetter Samt passepoilierte Baretrand aus schwarzem Samt;
4. für die Hofräte des Obersten Gerichtshofes: kragenartiger Besatz aus violetter Samt; Baretrand aus violetter Samt;
5. für die Senatspräsidenten und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes: kragenartiger Besatz aus violetter Samt mit einer 6 cm breiten Hermelinverbrämung; Baretrand aus violetter Samt;
6. für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes: kragenartiger Besatz aus violetter Samt mit einer 12 cm breiten Hermelinverbrämung; der Baretrand aus violetter Samt.“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.

Broda

240. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 23. Mai 1979 über die Pauschalierung der Überstundenvergütungen für Richteramtsanwärter und Richter

Auf Grund des § 16 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die den Richteramtsanwärtern und Richtern, mit Ausnahme jener Richter, die An-

spruch auf eine Verwendungszulage gemäß § 68 a des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, haben, gebührenden Vergütungen für regelmäßige zeitmäßige Mehrleistungen, die zur ordnungsgemäßen Bewältigung der Geschäftslast notwendig sind, werden pauschaliert.

§ 2. Das Pauschale wird in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung jeweils einheitlich wie folgt festgesetzt:

	Hundert- satz
1. Richteramtsanwärter ohne Richteramtprüfung	5,97
2. Richteramtsanwärter mit Richteramtprüfung	8,97
3. Richter	30,25

§ 3. Je 33,3 v. H. der Vergütungen stellen den Überstundenzuschlag dar.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 26. Juni 1973, BGBl. Nr. 324, über die Pauschalierung der Überstundenvergütungen für Richteramtsanwärter und Richter in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 190/1975 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1979 außer Kraft.

Broda

241. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 23. Mai 1979 über die Pauschalierung der Überstundenvergütungen für Staatsanwälte

Auf Grund des § 16 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die den Staatsanwälten, mit Ausnahme jener Staatsanwälte, die Anspruch auf eine Verwendungszulage gemäß § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 haben, gebührenden Vergütungen für Überstunden, die zur ordnungsgemäßen Bewältigung der Geschäftslast notwendig sind, werden pauschaliert.

§ 2. Die pauschalierten Überstundenvergütungen werden mit 38,84 v. H. des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung einheitlich festgesetzt.

§ 3. Je 33,3 v. H. der Vergütungen stellen den Überstundenzuschlag dar.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 26. Juni 1973, BGBl. Nr. 325, über die Pauschalierung der Überstundenvergütungen für staatsanwaltschaftliche Beamte in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 191/1975 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1979 außer Kraft.

Broda

242. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Mai 1979, mit der die „Japanische Schule“ in Wien als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wird

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 322/1975 wird verordnet:

Die nach ausländischem Lehrplan geführte Privatschule „Japanische Schule“ in Wien wird zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Kinder nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft als geeignet anerkannt.

Sinowatz

243. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 25. Mai 1979 über die Studienordnung für das Kurzstudium Datentechnik

Auf Grund der §§ 13 und 21 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 84/1978, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Das Kurzstudium der Datentechnik ist an den Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Linz und der Technischen Universität Wien unter Bedachtnahme auf die im § 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

Inskription

§ 2. (1) In den fünf Semestern sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 75 und 85 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 10 zu betragen.

(2) Aus den folgenden Prüfungsfächern sind mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Grundzüge der Informatik	20—25
b) Datenverarbeitungsorganisation	8—12
c) mathematische Grundlagen der Datentechnik	12—16
d) wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Datentechnik ..	6—10
e) nach Wahl des Kandidaten ein Anwendungsfach der Datenver- arbeitung	12—18
f) Vorprüfungsfach	8—12

Vorprüfung

§ 3. Zur Diplomprüfung ist eine Vorprüfung aus dem Fach Angewandte Datentechnik abzu-
legen.

Diplomprüfung

§ 4. (1) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

- Grundzüge der Informatik;
- Datenverarbeitungsorganisation;
- mathematische Grundlagen der Daten-
technik;
- wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der
Datentechnik;
- das vom Kandidaten gewählte Anwen-
dungsfach der Datenverarbeitung.

(2) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prü-
fungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht
bestandene kommissionelle Prüfungen nur zwei-
mal wiederholt werden. Beantragt der Kandidat
die kommissionelle Abnahme der Diplomprüfung
nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder
mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt

die kommissionelle Prüfung als erste Wieder-
holung; sie kann im Fall eines Mißerfolges noch
zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat
eine oder mehrere Teilprüfungen schon zweimal
erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prü-
fung als zweite Wiederholung und kann noch
einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat
eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile)
schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die
kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30
Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studien-
gesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden.

(3) Die Diplomprüfung ist grundsätzlich münd-
lich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Kon-
struktionsaufgaben zu lösen, sind diese schrift-
lich durchzuführen. Wenn die mündliche Able-
gung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen der-
selben vor Einzelprüfern wegen der zu großen
Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der
Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß des
zuständigen Organs schriftliche Prüfungen oder
Prüfungsarbeiten anzuordnen. Bei der gemäß
Abs. 2 letzten zulässigen Wiederholung einer auf
solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines
Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prü-
fung stattzufinden. Eine mündliche Prüfung hat
zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der
Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des
Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) sofern
die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeiten
mit einer positiven Note beurteilt wurde.

(4) Falls die Diplomprüfung als kommissionelle
Gesamtprüfung abgehalten wird, besteht sie bei
dem unter Abs. 1 lit. c genannten Fach aus einer
Prüfungsarbeit und einer mündlichen Prüfung;
die übrigen im Abs. 1 genannten Fächer sind nur
mündlich zu prüfen.

Firnberg



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.